SCHUTZKONZEPT ZUR PRÄVENTION VON GEWALT (PvG)

DLRG Ortsgruppe Grevenbroich e.V.
&
DLRG-Jugend Grevenbroich

Stand: 09/2026





05723 955333

HILFETELEFON & MAILBERATUNG

für Prävention von Gewalt

Unsere aktuellen Telefonzeiten und weitere Informationen zum **HILFE**TELEFON findest du über den QR-Code oder unter https://dlrg-jugend.de/hilfetelefon

Informationen und den Login zu unserer **MAIL**BERATUNG findest du über den QR-Code oder unter https://dlrg-jugend.de/mailberatung

Du hast Gewalt selbst erlebt oder beobachtet? Jemand hat deine Grenzen überschritten oder du hast einfach ein komisches Bauchgefühl? Du hast dringende Fragen, die schnell geklärt werden müssen?

Dann nutze das Angebot unseres Hilfetelefons oder unserer Mailberatung für Prävention von Gewalt!

Wir finden gemeinsam eine Lösung. Die Beratung erfolgt absolut vertraulich. Wenn du dich bei uns meldest, kannst du anonym bleiben, wenn du das willst. Wir handeln in enger Rücksprache mit dir. Dein Einverständnis ist uns bei allem, was wir tun, besonders wichtig.

Herausgeberin: DLRG-Jugend, Bundesebene
Im Niedernfeld 2 · 31542 Bad Nenndorf
+49 5723 955300 · info@dlrg-jugend.de
Redaktion: Aylin Piontek – V.i.S.d.P.
Bildungsteam Prävention sexualisierter Gewalt

Gefördert vom: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Im Rahmen des: KJP Kinder- und Jugendplan des Bundes

1 Inhaltsverzeichnis

1 INHALTSVERZEICHNIS 3

2 PRÄAMBEL 4

3 BEGRIFFSERKLÄRUNG 5

3.1 GEWALT 5
3.1.1 Interpersonelle Gewalt 5
3.1.2 Sexualisierte Gewalt 5
3.2 BEZEICHNUNGEN FÜR BESTIMMTE BETEILIGTE 6
3.2.1 Betroffene:r 6
3.2.2 Sich meldender Mensch 6
3.2.3 Gemeldeter Mensch 6
3.2.4 Vertrauensperson 7
3.2.5 Ansprechperson 7
3.3 BETROFFENENGERECHTIGKEIT 7

4 RISIKOANALYSE 7

4.1 ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN 8
4.2 SCHWIMM- UND RETTUNGSSCHWIMMAUSBILDUNG 8
4.3 ERSTE-HILFE- UND SANITÄTSAUSBILDUNG 9
4.4 RESSORT EINSATZ 10
4.5 VERBANDSKOMMUNIKATION 11
4.6 JUGEND 11
4.7 EIGENE RÄUMLICHKEITEN 12
4.8 AKTIVE MITGLIEDER IM SPANNUNGSFELD 12

5 PRÄVENTION 13

5.1 ERWEITERTES POLIZEILICHES FÜHRUNGSZEUGNIS 13
5.2 EHRENKODEX 14
5.3 VERHALTENSREGELN 14
5.3.1 Verhaltensregeln allgemein 14
5.3.2 Verhaltensregeln Aus- und Fortbildung 15
5.3.3 Verhaltensregeln Einsatz 15
5.3.4 Verhaltensregeln Jugend 16
5.3.5 Umgang mit Geschenken 16
5.4 FORT- UND WEITERBILDUNGEN 17
5.4.1 Stärkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen 17
5.5 ARBEITSGRUPPE „PRÄVENTION SEXUALISIERTER UND INTERPERSONELLER GEWALT“ 17
5.6 FORMEN VON ANSPRECHPERSONEN 18
5.7 ERREICHBARKEIT VON ANSPRECHPERSONEN 19

6 INTERVENTION 19

6.1 INTERVENTIONSPLAN 20
6.1.1 Dokumentation 20
6.1.2 Ablauf 21
6.2 KRISENTEAM 22
6.3 REHABILITATION 23
6.4 ZUSAMMENARBEIT MIT FACHBERATUNGSSTELLEN / FACHKRÄFTEN 25

7 QUALITÄTSMANAGEMENT 25

7.1 TEIL DES QUALITÄTSBÜNDNISSES ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER UND INTERPERSONELLER GEWALT IM SPORT 26

2 Präambel

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und die ihr angeschlossene DLRG Ortsgruppe Grevenbroich e.V. sind in vielfältigen Bereichen mit Menschen unterschiedlicher Altersgruppen tätig. Als ehrenamtlich organisierter Verein engagieren sich bei uns Personen verschiedenster Generationen, die dadurch regelmäßig mit Menschen aus ebenso unterschiedlichen Altersstufen in Kontakt kommen.

Überall dort, wo Menschen miteinander arbeiten, begegnen wir Situationen, in denen es zu Formen von Gewalt kommen kann. Ein besonderer Schwerpunkt unserer Aufmerksamkeit liegt daher auf interpersoneller Gewalt sowie sexualisierter Gewalt.

Ein großer Teil der DLRG-Mitglieder ist jünger als 27 Jahre. Die Interessen dieser jungen Menschen zu vertreten, ist die zentrale Aufgabe der DLRG-Jugend. Gleichzeitig gehört diese Altersgruppe zu denjenigen, die besonders häufig von sexualisierter Gewalt betroffen sind, auch interpersonelle Gewalt tritt in diesem Lebensabschnitt verstärkt auf. Unser Handeln orientiert sich an der Satzung des Bundesverbandes der DLRG e. V. sowie am Leitbild der DLRG-Jugend. Das Schutzkonzept orientiert sich zudem an den Anforderungen des § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW sowie an den Qualitätskriterien des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport.

Neben den klassischen Aufgaben wie Schwimmausbildung, Wasserrettung, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz trägt die DLRG – und insbesondere die DLRG-Jugend – dazu bei, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern, einen respektvollen Umgang innerhalb der gesamten Mitgliedschaft zu stärken und eine diskriminierungsfreie, gewaltfreie Umgebung zu schaffen.

Die DLRG Ortsgruppe Grevenbroich e.V. hat daher gemeinsam mit der DLRG-Jugend ein Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt erarbeitet, um ihrer Verantwortung gegenüber allen Mitgliedern – insbesondere den jungen Menschen – sowie gegenüber allen Personen, die mit unserem Verein in Berührung kommen, gerecht zu werden. Um die Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt angemessen zu gestalten, ist es zunächst notwendig, sich umfassend mit der Thematik auseinanderzusetzen. Darauf aufbauend beschreibt dieses Schutzkonzept die identifizierten Risiken und den Umgang mit ihnen. Es legt dar, wie die Aus- und Fortbildung unserer aktiven Mitglieder organisiert ist, und trägt dazu bei, eine Kultur der Grenzachtung zu etablieren. Langfristig soll so ein verlässlicher Schutz für alle uns anvertrauten Menschen gewährleistet werden.

Zu Beginn unserer Präventionsarbeit lag der Schwerpunkt ausschließlich auf sexualisierter Gewalt. Mit der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes wurde der Themenbereich um interpersonelle Gewalt erweitert. Aufgrund der ursprünglichen Fokussierung kann weiterhin eine stärkere Gewichtung auf sexualisierte Gewalt bestehen, die jedoch im Zuge zukünftiger Überarbeitungen weiter ausgeglichen werden soll.

3 Begriffserklärung

Sexualisierte und interpersonelle Gewalt stellen ein vielschichtiges und anspruchsvolles Themenfeld dar. Um sich darin sicher und verantwortungsvoll bewegen zu können, ist eine klare, präzise und diskriminierungsfreie Sprache unerlässlich. Aus diesem Grund legt dieses Schutzkonzept eindeutig fest, welche Begriffe in welcher Bedeutung verwendet werden und wie sie im gesamten Dokument verstanden werden sollen.

3.1 Gewalt

„Gewalt ist der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichen Zwang oder psychischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, die entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“ (WHO, 2002). Diese Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bildet für uns die zentrale Grundlage, auf der alle weiteren spezifischen Gewaltformen beschrieben und eingeordnet werden.

3.1.1 Interpersonelle Gewalt

Interpersonelle Gewalt umfasst sämtliche Formen von Gewalt, die zwischen einzelnen Personen oder Gruppen auftreten. Dazu zählen körperliche, psychische und auch sexualisierte Gewalt. In vielen Situationen treten mehrere dieser Gewaltformen gleichzeitig auf und beeinflussen sich gegenseitig.

3.1.2 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst jede Form sexueller Handlung oder Darstellung, die an oder vor einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen oder aufgrund einer körperlichen, psychischen oder kognitiven Unterlegenheit vorgenommen wird. Im Kern handelt es sich um eine Form der Machtausübung, bei der Sexualität als Mittel eingesetzt wird und Personen ihre Macht- oder Autoritätsposition missbrauchen. Sexualisierte Gewalt kann in sehr unterschiedlichen Erscheinungsformen auftreten. Dazu zählen sowohl Handlungen mit körperlichem Kontakt und körperlicher Gewalt als auch verbale oder nonverbale Grenzüberschreitungen, das Vorzeigen pornographischer Inhalte gegenüber Minderjährigen, voyeuristisches Verhalten oder exhibitionistische Handlungen. Welche Grenzen bestehen, wird von jedem Menschen individuell festgelegt und ist daher stets zu respektieren.

3.1.2.1 Grenzverletzung

Eine (sexualisierte) Grenzverletzung beschreibt Verhaltensweisen, die mit, aber auch ohne Absicht erfolgen können und von den betroffenen Personen als überschreitend oder unangenehm erlebt werden. Solche Situationen können insbesondere aus Unwissenheit, fehlender Sensibilität gegenüber individuellen Scham- und persönlichen Grenzen oder einer unzureichenden Abstimmung entstehen. Wie eine Grenzverletzung wahrgenommen wird, hängt in erster Linie von der Perspektive und dem Empfinden der betroffenen Person ab. Von übergriffigem Verhalten unterscheidet sich eine Grenzverletzung insbesondere dadurch, dass übergriffiges Verhalten bewusst und regelmäßig wiederholt bzw. gezielt erfolgt. (Sexualisierte) Grenzverletzungen machen stets eine angemessene Intervention erforderlich.

3.1.2.2 Übergriffiges Verhalten

(Sexualisiertes) übergriffiges Verhalten tritt bewusst, wiederholt und mit klarer Absicht auf. In der Regel liegt ihm ein machtorientiertes Motiv zugrunde. Dabei werden persönliche Grenzen psychischer, körperlicher und/oder sexueller Art eindeutig überschritten. Solches Verhalten erfordert mindestens eine pädagogische Intervention, welche konkrete Form diese Intervention annimmt, hängt stets vom jeweiligen Einzelfall ab.

3.1.2.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt können Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches darstellen. In solchen Fällen ist neben einer pädagogischen beziehungsweise verbandlichen Intervention eine fachliche und gegebenenfalls juristische Aufarbeitung erforderlich. Bei anderen Gewaltformen greifen entsprechend weiterer einschlägiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

3.2 Bezeichnungen für bestimmte Beteiligte

Besonders bedeutsam sind die Begriffe, mit denen wir andere Personen beschreiben. Eine unpräzise oder missverständliche Wortwahl kann verletzend wirken oder unbeabsichtigt eine Bewertung transportieren. Unter dem Grundsatz **„Sprache schafft Wirklichkeit“** ist uns bewusst, dass bestimmte Formulierungen erst eingeübt werden müssen, um sie sicher und selbstverständlich verwenden zu können. Es wird immer wieder vorkommen, dass Begriffe falsch oder unpassend genutzt werden. Entscheidend ist dann, dass darüber offen und angemessen gesprochen wird, sodass alle Beteiligten daraus lernen können.

3.2.1 Betroffene:r

Durch die gewählte Bezeichnung soll deutlich werden, dass betroffene Personen weiterhin handlungsfähig sind und als vollwertiger Teil der Gesellschaft wahrgenommen werden – ohne auf das Erlebte reduziert zu werden. Daher wird der Begriff „**Betroffene:r**“ ausschließlich für Menschen verwendet, die sexualisierte oder interpersonelle Gewalt erfahren haben. Sie selbst entscheiden, welche Bezeichnung sie bevorzugen, etwa „Überlebende sexualisierter Gewalt“ oder „Überlebende interpersoneller Gewalt“. Die Verwendung des Begriffs „Opfer“ ist zu vermeiden, da er eine wertende Perspektive transportiert und die betreffende Person als nicht handlungsfähig darstellt.

3.2.2 Sich meldender Mensch

Wendet sich eine Person vertrauensvoll an jemanden, wird diese, als **sich meldender Mensch** bezeichnet. Dabei muss die betreffende Person nicht selbst von Gewalt betroffen sein, sie kann beispielsweise einen Vorfall beobachtet oder Hinweise erhalten haben. Ihre Schilderungen bilden jedoch die Grundlage für das weitere interne, betroffenengerechte Vorgehen.

3.2.3 Gemeldeter Mensch

Der **gemeldete Mensch** ist die Person, gegen die ein Verdacht oder ein Vorwurf im Zusammenhang mit sexualisierter oder interpersoneller Gewalt besteht. Die Schilderungen des sich meldenden Menschen stimmen dabei in den seltensten Fällen mit den Aussagen des gemeldeten Menschen überein. Eine vorschnelle Bewertung oder Vorverurteilung widerspricht sowohl unserer Fürsorgepflicht als auch dem Grundsatz der Betroffenengerechtigkeit und kann die Situation zusätzlich eskalieren. Aus diesem Grund wird die Bezeichnung „Täter:in“ nicht verwendet, da dieser Begriff ausschließlich Menschen vorbehalten ist, die rechtskräftig verurteilt wurden.

3.2.4 Vertrauensperson

Grundsätzlich kann jede Person zur **Vertrauensperson** werden. Sobald ein sich meldender Mensch jemandem sein Vertrauen schenkt und sich an diese Person wendet, übernimmt diese die Rolle der Vertrauensperson. Die Vertraulichkeit des Gesprächs liegt dabei in der Verantwortung der beteiligten Personen.

3.2.5 Ansprechperson

Ansprechpersonen verfügen über eine entsprechende Qualifikation und gewährleisten eine Vertraulichkeit, die den Vorgaben des Schutzkonzeptes entspricht. Zudem stellen sie sicher, dass jede Intervention konsequent an den Bedürfnissen der betroffenen Personen ausgerichtet erfolgt.

3.3 Betroffenengerechtigkeit

Die Arbeit in der Prävention und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt orientiert sich maßgeblich am Grundsatz der Betroffenengerechtigkeit. Das bedeutet, dass wir der Perspektive und dem Erleben der betroffenen Personen Vertrauen schenken. Diese Ausrichtung ist für jedes weitere Handeln und für die Herstellung von Schutz unabdingbar. Dabei stehen sowohl die aktuell betroffenen Personen als auch bislang unbekannte Betroffene im Fokus. Letztere können innerhalb oder außerhalb des Vereins durch unseren Umgang mit der Betroffenheit von Gewalt beeinflusst werden. Unser Vorgehen hat somit einen wesentlichen Einfluss darauf, wie zukünftige Betroffene Vertrauen fassen und sich an uns wenden können.

4 Risikoanalyse

Um Risiken möglichst präzise sichtbar zu machen, hat die Ortsgruppe eine umfassende Risikoanalyse durchgeführt. Diese Analyse erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern passt sich den kontinuierlich ändernden Anforderungen an, indem fortlaufend neue Risiken erkannt und passende Lösungsansätze erarbeitet werden.

Für eine angemessene Risikoanalyse ist es besonders wichtig, dass nicht ausschließlich Vorstandsmitglieder beteiligt sind, die stark im Vereinsgeschehen eingebunden sind und Entscheidungen treffen. Das zentrale Ziel besteht darin, möglichst viele Mitglieder und Akteur:innen in den Prozess einzubeziehen.

Zu diesem Zweck wurde eine Umfrage für Teilnehmende, deren Personensorgeberechtigte sowie für die Helfenden der Ortsgruppe erstellt. Der Schwerpunkt der Umfrage lag auf dem Trainingsbetrieb im Schwimmbad, wobei insbesondere bei den Helfenden weitere Tätigkeitsbereiche berücksichtigt wurden. Die Umfragen sollten ein allgemeines Bild der Befindlichkeiten innerhalb der Ortsgruppe vermitteln, Risikoräume sichtbar machen und allen Personen anonym die Möglichkeit geben, ihre Gedanken und Wünsche frei zu äußern. Sie bilden unter anderem eine wesentliche Grundlage für die Risikoanalyse. Kinder und Jugendliche werden entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife auch künftig in geeigneter Form an der Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes beteiligt. Dies kann insbesondere durch anonyme Befragungen, altersgerechte Gesprächsformate und Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der DLRG-Jugend erfolgen.

4.1 Allgemeine Risikofaktoren

Die DLRG Ortsgruppe Grevenbroich e.V. umfasst Mitglieder und aktive Mitarbeitende unterschiedlicher Altersgruppen. In allen Bereichen der Ortsgruppe findet eine enge Zusammenarbeit mit jungen Menschen statt. Bereits ab 16 Jahren ist beispielsweise eine Mitarbeit im Jugendvorstand möglich. Ab etwa 12 Jahren können sich Jugendliche als Helfende im Schwimmbad im Rahmen des JAT (Jugend-Ausbildungs-Team) engagieren oder bei verschiedenen Aktionen der DLRG-Jugend mitwirken. Auch das JET (Jugend-Einsatz-Team) steht Mitgliedern ab 12 Jahren offen. Eine obere Altersgrenze besteht in keinem dieser Bereiche, sodass regelmäßig viele unterschiedliche Menschen im Umfeld der Ortsgruppe zusammenkommen.

Grenzverletzendes Verhalten kann sowohl zwischen aktiven Mitgliedern und weiteren Personen als auch ausschließlich innerhalb dieser Gruppen auftreten. „Weitere Personen“ umfasst dabei alle uns anvertrauten Menschen in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern, etwa Teilnehmende bei Veranstaltungen. Die DLRG zeichnet sich durch eine große Vielfalt an Aktivitäten aus – gleichzeitig entstehen dadurch zahlreiche Räume, in denen grenzverletzendes Verhalten potenziell stattfinden kann.

In der Auseinandersetzung mit der Thematik lassen sich verschiedene Orte und Situationen identifizieren, die ein erhöhtes Risiko für sexualisierte oder interpersonelle Gewalt bergen. Besonders Übernachtungssituationen erfordern eine gesonderte Einschätzung der Risiken, wobei sowohl die Ausstattung des Übernachtungsortes als auch die anwesenden Personen berücksichtigt werden müssen. Grundsätzlich können Übernachtungen in allen Bereichen der Ortsgruppe vorkommen.

4.2 Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung

Ein wesentlicher Teil der Vereinsarbeit der DLRG Ortsgruppe Grevenbroich e.V. findet in den Grevenbroicher Schwimmbädern statt. In der Schwimmausbildung stehen vor allem Kinder und Jugendliche im Mittelpunkt, während in der Rettungsschwimmausbildung verstärkt Jugendliche und Erwachsene adressiert werden. Körperkontakt ist in der Schwimm- und insbesondere in der Rettungsschwimmausbildung bei zahlreichen Übungen ein notwendiger und nicht vollständig vermeidbarer Bestandteil der Ausbildung. Entscheidend ist daher nicht, jeden Körperkontakt zu vermeiden, sondern notwendige Berührungen transparent anzukündigen, auf das für die jeweilige Übung erforderliche Maß zu beschränken und persönliche Grenzen soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Besondere Risikobereiche im Schwimmbad sind außerdem Duschen und Toiletten. Gerade im Grundlagenbereich kann die Erwartung bestehen, dass Trainierende Kinder zur Toilette begleiten oder ihnen in der Dusche helfen. Darüber hinaus suchen jüngere Kinder häufig von sich aus körperliche Nähe zu Trainierenden, etwa durch Umarmungen zur Begrüßung oder während des Trainings. Auch Hilfestellungen beim Erlernen von Schwimmbewegungen erfordern regelmäßig direkten Körperkontakt. Im Rettungsschwimmen ist dieser Kontakt bei zahlreichen Ausbildungsinhalten zwingender Bestandteil der Übung, beispielsweise bei Befreiungsgriffen, beim Schleppen oder beim Transportschwimmen. Solche notwendigen Kontakte sind deshalb vor der jeweiligen Übung möglichst klar zu erläutern. Bei Partnerübungen sollen die Beteiligten wissen, welche Berührungen erforderlich sind, wer mit wem übt und dass Unsicherheiten oder persönliche Grenzen offen angesprochen werden können.

Auch zwischen den Teilnehmenden selbst kommt es aufgrund enger räumlicher Verhältnisse und im Rahmen von Partnerübungen regelmäßig zu Körperkontakt. Die Herausforderung für die Aktiven besteht darin, zwischen ausbildungsbedingt notwendigem Körperkontakt und grenzverletzendem Verhalten zu unterscheiden und bei Bedarf einzugreifen. Insbesondere bei der Erklärung und Demonstration von Übungen sowie bei Partnerübungen ist daher auf eine offene Kommunikation zu achten. Übungen und notwendige Berührungen sollen vorab erläutert und nach Möglichkeit abgestimmt werden. Spontane, nicht angekündigte Handlungen sind zu vermeiden, soweit die Ausbildungssituation dies zulässt. Persönliche Grenzen und geäußerte Unsicherheiten sind ernst zu nehmen und bei der Durchführung der Übung angemessen zu berücksichtigen.

Nicht zu vernachlässigen sind weitere Personen, die sich regelmäßig im Schwimmbad aufhalten und Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder anderen Vereinsangehörigen haben. Dazu zählen unter anderem Eltern und Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende des Schwimmbads sowie Mitglieder anderer Vereine, aber auch Gäste des öffentlichen Badebetriebs.

Das Training wird von einem großen Team aktiver Mitglieder begleitet, in dem eine Fluktuation herrscht. Regelmäßig kommen neue Mitarbeitende hinzu. Dadurch und durch teilweise noch nicht abgeschlossene Einarbeitungs- und Fortbildungsprozesse können Unsicherheiten und grenzverletzende Situationen entstehen, die das Risiko erhöhen. Hinzu kommt, dass nicht alle im Schwimmbad tätigen Personen über eine formale Qualifikation in der Schwimm- oder Rettungsschwimmausbildung verfügen. Einige Aktive besitzen einen Lehrschein oder eine vergleichbare Qualifikation und sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, da diese Qualifikationen sonst verfallen. Unabhängig von einer solchen fachlichen Qualifikation gelten für alle entsprechend den Regelungen der Ortsgruppe tätigen Aktiven die im Schutzkonzept festgelegten Präventionsmaßnahmen. Hierzu gehören insbesondere die Anerkennung des Ehrenkodex sowie, soweit nach den Regelungen der Ortsgruppe vorgesehen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Ergänzend sollen Einarbeitung, Sensibilisierung und Fortbildung dazu beitragen, Unsicherheiten im Umgang mit Nähe, Distanz und persönlichen Grenzen zu reduzieren. Die Bedeutung dieses Themenfeldes wurde auch in den Umfragen deutlich.

Personensorgeberechtigte dürfen den Schwimmbereich grundsätzlich nicht betreten und sollten idealerweise auch nicht in den Umkleidebereich gelangen. Zwar bringen sie ihre Kinder zum Schwimmen, doch die räumliche Trennung führt dazu, dass wenig Gelegenheit für Gespräche zwischen Trainierenden und Personensorgeberechtigten besteht. Häufig wissen diese daher nicht, bei welchen Trainierenden ihr Kind schwimmt, wer für die Übungsstunde verantwortlich ist oder an wen sie sich bei Problemen wenden können. Dies stellt insbesondere dann ein Risiko dar, wenn ein akutes Anliegen besteht und keine Ansprechperson erreichbar ist.

4.3 Erste-Hilfe- und Sanitätsausbildung

Die Erste-Hilfe- und Sanitätsausbildung stellt einen weiteren zentralen Bestandteil der Arbeit der DLRG Ortsgruppe Grevenbroich e.V. dar. An den Kursen nehmen nicht nur Mitglieder der eigenen Ortsgruppe teil, sondern auch Angehörige anderer Ortsgruppen sowie externe Personen außerhalb der DLRG. Da sich die Teilnehmenden häufig nicht kennen, entsteht ein erhöhtes Risiko: Es gibt keine gemeinsame Verhaltensgrundlage, und die Beteiligten können sich gegenseitig nicht einschätzen.

Hinzu kommt, dass Ausbildende der Ortsgruppe regelmäßig in fremde Räumlichkeiten fahren, um dort Kurse durchzuführen. Dies kann zu Unsicherheiten in der Rolle als verantwortliche Person führen, da die Umgebung ungewohnt ist und Abläufe nicht vertraut sind.

In den Erste-Hilfe- und Sanitätskursen werden verschiedene Maßnahmen praktisch geübt. Viele dieser Übungen sind ohne Körperkontakt nicht durchführbar. Körperliche Nähe ist deshalb ein notwendiger und fester Bestandteil der Ausbildung und im realen Notfall bei zahlreichen lebensrettenden Maßnahmen unvermeidbar. In Ausbildungssituationen besteht jedoch die Möglichkeit, notwendige Berührungen vorab zu erläutern, Partnerübungen transparent zu gestalten und persönliche Grenzen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Dabei ist zugleich zu vermitteln, dass in einer tatsächlichen Notfallsituation die erforderliche Hilfeleistung und die Abwehr einer Gefahr für Leib und Leben im Vordergrund stehen. Auch dann ist die Würde der betroffenen Person soweit wie möglich zu achten.

Neben der Verantwortung, lebensrettende Maßnahmen fachlich korrekt zu erlernen und im Ernstfall sicher anwenden zu können, besteht in Ausbildung und Prüfung die Anforderung, bestimmte Leistungen zu erbringen, um die jeweilige Qualifikation zu erhalten. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass Teilnehmende eigene Unsicherheiten oder Grenzen nicht ansprechen. Ausbildende sollen deshalb bereits vor praktischen Übungen erklären, welcher Körperkontakt erforderlich ist, Fragen ermöglichen und bei Übungssituationen auf eine respektvolle und transparente Durchführung achten. Soweit Ausbildungs- oder Prüfungsziele alternative Vorgehensweisen zulassen, sollen diese bei begründeten persönlichen Grenzen berücksichtigt werden.

4.4 Ressort Einsatz

Das Ressort „Einsatz“ stellt einen besonders vielfältigen und anspruchsvollen Bereich der Vereinsarbeit dar. Es umfasst klassische Einsatzlagen, Ausbildungen und Übungsdienste sowie Veranstaltungen mit Jugendlichen, beispielsweise im Rahmen des Jugend-Einsatz-Teams (JET). Diese breite Palette an Aktivitäten bringt unterschiedliche Risikoräume mit sich.

In Einsatzlagen stehen häufig keine geeigneten Umkleidemöglichkeiten oder Sanitäranlagen zur Verfügung. Besonders in kritischen Situationen, in denen es um die Rettung von Menschenleben oder die Abwehr erheblicher Gefahren geht, arbeiten die Einsatzkräfte unter erheblichem Zeit- und Handlungsdruck. Notwendiger Körperkontakt sowie Eingriffe in persönliche oder körperliche Grenzen können in solchen Situationen unvermeidbar sein. Die Rettung und die erforderliche Gefahrenabwehr haben dabei Vorrang. Gleichzeitig ist die Würde aller Beteiligten nach Möglichkeit zu wahren und es sind, soweit die Einsatzlage dies zulässt, geeignete Maßnahmen zum Schutz von Intim- und Schamgrenzen zu treffen. Auch Einsatzkräfte können im Einsatz Grenzverletzungen erleben oder selbst unbeabsichtigt Grenzen anderer Einsatzkräfte überschreiten. Während einer akuten Lage besteht hierfür nicht immer Raum zur unmittelbaren Aufarbeitung. Die Nachbesprechung bietet jedoch ausdrücklich die Möglichkeit, neben dem Einsatzgeschehen auch persönliche Belastungen, Unsicherheiten und mögliche Grenzverletzungen von, gegen oder zwischen Einsatzkräften anzusprechen, gemeinsam zu reflektieren und daraus für zukünftige Einsätze zu lernen.

Die Arbeitsweise im Einsatz ist durch klare Führungsstrukturen, eindeutige Aufträge und situationsabhängig auch durch Befehle geprägt. Dies ist für eine wirksame und sichere Gefahrenabwehr erforderlich, kann aber zugleich das Risiko erhöhen, dass persönliche Grenzen im Einsatz nicht oder erst verspätet wahrgenommen werden. Einsatzkräfte sollen deshalb bereits in Ausbildung und Übung dafür sensibilisiert werden, zwischen einsatztaktisch notwendigen Maßnahmen und vermeidbaren Grenzüberschreitungen zu unterscheiden. Soweit die Einsatzlage dies zulässt, sind notwendige Maßnahmen anzukündigen und persönliche Grenzen zu berücksichtigen.

Belastende Situationen während eines Einsatzes können zudem langfristige psychische Belastungen verursachen. Einsatzkräfte, die solchen Situationen wiederholt ausgesetzt sind, können dadurch vulnerabler für sexualisierte oder interpersonelle Gewalt werden.

Bei Ausbildung und Übung im Einsatzbereich gelten vergleichbare Risiken wie in anderen Bereichen. Körperkontakt, das Anlegen oder Bedienen von Ausrüstung an anderen Personen sowie das gemeinsame Arbeiten auf engem Raum sind dabei häufig notwendige Bestandteile realistischer Übungen. Hinzu kommen unwegsame oder schwer einsehbare Örtlichkeiten. Bei einer Schräghangrettung in der Strömungsrettung beispielsweise spielt eine Person eine verletzte Person und wird durch eine weitere Person begleitet. Zwei Menschen, die sich möglicherweise nicht kennen, befinden sich dabei in unbekanntem Gelände. Gerade in solchen Übungssituationen sind Aufgaben, Rollen und erforderliche körperliche Kontakte vor Beginn möglichst transparent zu erläutern. Unsicherheiten sollen angesprochen werden können, ohne das Ausbildungsziel aus dem Blick zu verlieren.

Darüber hinaus ist die Ortsgruppe regelmäßig auf Großveranstaltungen des Einsatzbereichs vertreten. Die Risiken ähneln denen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Ausbildung und Jugendbereich. Da junge Menschen im Einsatzbereich jedoch Einsatzkleidung tragen, kann der Eindruck entstehen, „stark“ auftreten zu müssen. Fehlverhalten oder Probleme werden dadurch eher toleriert und nicht angesprochen. Dies wird durch die klaren Strukturen mit Führungskräften und Befehlen, wie sie im Einsatz üblich sind, zusätzlich verstärkt.

4.5 Verbandskommunikation

Die vielfältigen Aktivitäten der Ortsgruppe werden durch die Verbandskommunikation öffentlich präsentiert. Besonders bei Foto- und Videoaufnahmen können Darstellungen entstehen, die bei einzelnen Personen Betroffenheit auslösen. Aufnahmen im Schwimmbad bergen aufgrund der Badebekleidung ein erhöhtes Risiko für Grenzverletzungen. Zudem besteht die Gefahr, dass veröffentlichte Bilder von Dritten missbräuchlich verwendet werden.

Darüber hinaus präsentiert sich die Ortsgruppe bei verschiedenen öffentlichen Veranstaltungen durch aktive Mitglieder. Neben den allgemeinen Risiken solcher Veranstaltungen kommt hinzu, dass durch die öffentliche Präsenz Handlungen akzeptiert werden können, die von einzelnen Akteur:innen als grenzverletzend wahrgenommen werden. Ein typisches Beispiel ist das „Zusammenrücken für das Foto“, bei dem körperliche Nähe entsteht, die nicht für alle Beteiligten angenehm ist.

4.6 Jugend

Die Jugend der DLRG Ortsgruppe bildet einen eigenen Vorstand und organisiert eigenständig verschiedene Veranstaltungen. Diese finden häufig in den vereinseigenen Räumlichkeiten statt, können jedoch ebenso an externen Orten durchgeführt werden. In den meisten Fällen richten sich die Angebote an Menschen unter 27 Jahren, wobei die überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden zwischen 6 und 14 Jahren alt ist. In dieser Altersgruppe treten typische altersspezifische Risiken auf, etwa eingeschränkte Kommunikationsfähigkeiten bei jüngeren Kindern, wodurch unangenehme Situationen weniger gut erkannt oder benannt werden können. Zudem werden bei Jugendveranstaltungen häufig sportliche Aktivitäten durchgeführt. Spiele wie Fangspiele beinhalten oft das Ziel des Körperkontakts, beispielsweise durch Abklatschen, was als grenzverletzend wahrgenommen werden kann.

Besonders im Jugendbereich ist das Kapitel „4.8 Aktive Mitglieder im Spannungsfeld“ relevant. Aktive Mitglieder der Jugend sind häufig Situationen ausgesetzt, in denen Rollen mehrfach besetzt sind oder ineinander übergehen. Bei Jugendabenden sind beispielsweise Teile des Jugendvorstands als reguläre Teilnehmende anwesend, tragen jedoch gleichzeitig eine besondere Verantwortung als Leitungspersonen.

Jugendabende stellen insgesamt einen besonders sensiblen Risikoraum dar. Dabei treffen sich junge Menschen im Vereinsheim, verbringen - teilweise unter einem bestimmten Motto - gemeinsame Zeit, kochen, spielen und führen Gespräche. Die Atmosphäre ist häufig ausgelassen. Zudem ist ein Konsum von Alkohol nicht ausgeschlossen. Dadurch kann eine Stimmung entstehen, die besondere Aufmerksamkeit erfordert.

In seltenen Fällen unterstützen Personensorgeberechtigte bei der Fahrt zu Veranstaltungen. Dies kann ein erhöhtes Risiko darstellen, da diese Personen der Ortsgruppe möglicherweise unbekannt sind und weder einen Ehrenkodex unterzeichnet haben noch ein Führungszeugnis vorweisen müssen.

4.7 Eigene Räumlichkeiten

Die DLRG Ortsgruppe verfügt mit dem Vereinsheim über weitläufige eigene Räumlichkeiten, in denen zu unterschiedlichen Anlässen Veranstaltungen stattfinden. Besuchende kennen diese Räume häufig nicht, was zu Unsicherheiten führen kann – etwa darüber, wo sich Sanitäranlagen befinden oder welche Regeln für externe Personen und Mitglieder gelten.

Zudem gibt es mehrere schlecht einsehbare Bereiche, wie das Büro oder den Jugendraum, die aufgrund ihrer vergleichsweisen abgelegenen Lage ein erhöhtes Risiko bergen.

Auch treffen sich aktive Mitglieder regelmäßig in kleineren Gruppen, um gemeinsam Arbeiten zu erledigen oder Veranstaltungen vorzubereiten. Dadurch können Situationen entstehen, in denen unbeabsichtigte Zweisamkeit oder Unklarheit über Rollen und Verantwortlichkeiten entsteht – ebenfalls ein Risikofaktor.

4.8 Aktive Mitglieder im Spannungsfeld

In der DLRG Ortsgruppe finden sich einige aktive Mitglieder aufgrund ihrer vielfältigen Tätigkeiten in unterschiedlichen Rollen wieder. So kommt es häufig vor, dass Personen, die in bestimmten Situationen als leitende Verantwortliche auftreten, in anderen Kontexten selbst Teil der Teilnehmenden sind. Dadurch können sich die betreffenden Personen beiden sozialen Gruppen zugehörig fühlen, was zu einer unklaren oder wechselnden Rollenwahrnehmung führt. Diese situativ geprägte Rollenverteilung wird von den anwesenden Personen nicht immer einheitlich eingeschätzt, was zu Unsicherheiten führt. Ein solcher Umstand erschwert die Einordnung und Bewertung von Verhaltensweisen und schwächt den Schutz, den eine klar definierte Gruppenzugehörigkeit normalerweise bietet.

Hinzu kommt eine komplexe Vermischung zwischen der Rolle innerhalb der Gliederung und persönlichen Beziehungen zu anderen Mitgliedern. Zwischen aktiven Mitgliedern bestehen häufig enge persönliche Beziehungen und Freundschaften. Gleichzeitig existieren Abhängigkeits- und Hierarchieverhältnisse aufgrund von Funktionen im Verein, etwa durch Vorstandsämter, Führungspositionen oder unterschiedliche Qualifikationsstufen. Im ehrenamtlichen Kontext birgt dies ein hohes Risiko, da private und vereinsbezogene Beziehungen ineinander übergehen können. Besonders bei zwischenmenschlichen Konflikten im privaten Umfeld kann dies die Zusammenarbeit im Verein beeinträchtigen. Aus solchen komplexen Beziehungsgeflechten können zudem Mobbing, Ausgrenzung oder ähnliche Dynamiken entstehen.

5 Prävention

Prävention umfasst alle Maßnahmen und Handlungsschritte, die dazu dienen, Fälle sexualisierter und interpersoneller Gewalt zu verhindern. Im Anschluss an die Risikoanalyse stellt sich die Frage, wie Risiken vermieden oder zumindest verringert werden können. Wie dargestellt, arbeitet die DLRG Ortsgruppe Grevenbroich e.V. in vielfältiger Weise mit Menschen zusammen, sodass eine vollständige Vermeidung sexualisierter oder interpersoneller Gewalt nicht möglich ist.

Dennoch existieren verschiedene Maßnahmen, die Risiken allgemein oder in spezifischen Situationen reduzieren können. Die folgenden Kapitel beschreiben diese Ansätze. Dabei ist zu beachten, dass auch dieser Teil des Schutzkonzeptes keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und sich fortlaufend weiterentwickelt.

5.1 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Zur Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt ist für die hierfür nach den gesetzlichen und verbandlichen Vorgaben erfassten Tätigkeiten ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen. Die Ortsgruppe wendet dabei die Vorgaben der jeweils geltenden Ordnung Prävention von Gewalt (PvG) der DLRG e.V. sowie bestehende Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII an.

In der DLRG Ortsgruppe Grevenbroich e.V. sind aktive Mitglieder ab einem Alter von 14 Jahren verpflichtet, alle drei Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die turnusmäßige Wiedervorlage wird durch die vom Vorstand für die Organisation des Führungszeugnisverfahrens beauftragte Person überwacht. Diese führt die Wiedervorlageliste und fordert die betroffenen Mitglieder rechtzeitig zur erneuten Beantragung und Vorlage auf. Für die Beantragung erhalten die betroffenen Mitglieder einen Nachweis über ihre ehrenamtliche Tätigkeit, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Mit der Aufforderung wird eine angemessene Frist zur Vorlage benannt. Wurde das erweiterte Führungszeugnis nach Erhalt der Aufforderung unverzüglich beantragt und kann die Beantragung auf Verlangen nachgewiesen werden, gilt eine Verzögerung der Vorlage, die von der betroffenen Person nicht zu vertreten ist, nicht als nicht fristgerechte Vorlage im Sinne der geltenden Beschlusslage. Die bisherige Tätigkeit kann in diesem Fall bis zur Vorlage und Einsichtnahme fortgeführt werden, sofern keine konkreten Anhaltspunkte oder sonstigen Umstände bekannt sind, die einer weiteren Tätigkeit entgegenstehen. Das Führungszeugnis ist nach Erhalt unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen. Das bei der Einsichtnahme vorgelegte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse erfolgt durch die hierfür gesondert beauftragte Person. Die Aufforderung zur Vorlage, die Ausstellung des Führungszeugnisses, die Einsichtnahme sowie das Nichtvorhandensein von Einträgen, die gegen eine entsprechende Tätigkeit sprechen, werden jeweils mit Datum dokumentiert. Eine Kopie des Führungszeugnisses wird nicht angefertigt. Das Original wird der vorlegenden Person unmittelbar nach der Einsichtnahme zurückgegeben. Die mit der Einsichtnahme beauftragte Person ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Wird ein erforderliches Führungszeugnis trotz Aufforderung nicht fristgerecht vorgelegt und liegt keine nach der vorstehenden Übergangsregelung zu berücksichtigende, von der betroffenen Person nicht zu vertretende Verzögerung vor, wird die betreffende Person bis zur Vorlage von den hiervon erfassten Tätigkeiten entbunden. Sollte sich aus dem erweiterten Führungszeugnis eine Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat ergeben, darf die betreffende Person nicht in den hiervon erfassten Tätigkeiten eingesetzt werden. Gleiches gilt, wenn eine andere im Führungszeugnis eingetragene Straftat die

betreffende Person nach Maßgabe der jeweils geltenden DLRG-PvG-Ordnung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen ungeeignet erscheinen lässt. Bestehen zwischenzeitlich Anhaltspunkte für eine einschlägige Verurteilung, ist unabhängig vom regulären Vorlagezeitraum unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. Bis zur Vorlage kann die betreffende Person von ihren Tätigkeiten entbunden werden.

Bei der Dokumentation und Aufbewahrung werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet und die Daten vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt. Bei Ausscheiden aus den hiervon erfassten Tätigkeiten werden die gespeicherten Daten in Bezug auf das erweiterte Führungszeugnis grundsätzlich spätestens nach sechs Monaten gelöscht, soweit eine weitere Verarbeitung nicht aus den in Art. 17 Abs. 3 DSGVO genannten Gründen erforderlich ist.

5.2 Ehrenkodex

Darüber hinaus ist jede Person, die in der DLRG Ortsgruppe Grevenbroich e.V. tätig sein möchte, verpflichtet, den Ehrenkodex zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung erfolgt bei Aufnahme der Tätigkeit, nach jeder inhaltlichen Aktualisierung des Ehrenkodex sowie unabhängig davon spätestens alle drei Jahre erneut. Der Ehrenkodex umfasst verhaltensorientierte Grundsätze zum respektvollen und grenzachtenden Umgang miteinander und orientiert sich am Leitbild und Schutzkonzept der DLRG sowie am Ehrenkodex des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

Der Ehrenkodex wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Die vom Vorstand beauftragte Person kontrolliert und dokumentiert, dass für alle hiervon erfassten aktiven Mitglieder sowohl ein gültiges erweitertes Führungszeugnis als auch ein unterzeichneter Ehrenkodex vorliegen. Der Ehrenkodex wird allen Mitgliedern in seiner jeweils aktuellen Fassung zugänglich gemacht. Bei Beendigung der Mitarbeit werden die hierzu gespeicherten Daten durch die verantwortlichen Personen grundsätzlich spätestens nach sechs Monaten gelöscht, soweit eine weitere Verarbeitung nicht aus den in Art. 17 Abs. 3 DSGVO genannten Gründen erforderlich ist.

5.3 Verhaltensregeln

Um das Risiko von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung zu reduzieren, gibt sich die DLRG Ortsgruppe Grevenbroich e.V. mit diesem Schutzkonzept verbindliche Verhaltensregeln. Diese werden im Rahmen interner Fortbildungen mit den aktiven Mitgliedern besprochen und entsprechend den Bereichen der Risikoanalyse strukturiert. Grundsätzlich ist zu beachten, dass in besonderen Notfällen oder zur Vorbeugung von Notfällen einzelne dieser Regeln kurzfristig außer Acht gelassen werden müssen. In solchen Fällen ist es jedoch zwingend erforderlich, die Situation im Nachhinein zu besprechen, um mögliche Grenzverletzungen aufzuarbeiten und Klarheit herzustellen.

5.3.1 Verhaltensregeln allgemein

- Ziel ist es, innerhalb der aktiven Mitglieder eine möglichst große Geschlechtervielfalt abzubilden, um Menschen aller Geschlechter geeignete Vertrauenspersonen bieten zu können.
- Körperkontakt ist grundsätzlich zu vermeiden.
- Körpernahe Übungen sollen gleichgeschlechtlich durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, sind alternative Vorgehensweisen offen zu kommunizieren.
- Aktive Mitglieder achten aufmerksam auf Prozesse und Dynamiken in ihrem Umfeld.
- Aktive Mitglieder haben ein offenes Ohr für Kinder, Jugendliche und andere uns anvertraute Personen.

- Kommunikation erfolgt offen und transparent. Wenn anvertraute Informationen weitergegeben werden müssen - etwa an Ansprechpersonen - wird dies vorher mit der betroffenen Person besprochen.
- Aktive Mitglieder reagieren sensibel auf zwischenmenschliche Prozesse, die sie selbst oder andere betreffen.
- Beleidigungen und Herabwürdigungen sind zu unterlassen.
- Fehler werden akzeptiert und gemeinsam reflektiert, um eine wertschätzende und offene Fehlerkultur zu fördern.
- Hierarchie- und Abhängigkeitsverhältnisse werden transparent dargestellt.
- Persönliche und professionelle Rollen werden möglichst klar voneinander getrennt. Private Konflikte dürfen nicht in den Vereinskontext übertragen werden.
- Bemerkungen über die Kleidung anderer Personen sind zu unterlassen.
 Neue aktive Mitglieder werden sorgfältig eingewiesen – sowohl in die Arbeit der Ortsgruppe als auch in ihren spezifischen Tätigkeitsbereich.

5.3.2 Verhaltensregeln Aus- und Fortbildung

Dieser Abschnitt umfasst alle Aus- und Fortbildungen der Ortsgruppe, darunter Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung, Erste-Hilfe- und Sanitätswesen, Einsatz sowie Jugend.

- Zu Beginn eines neuen Kurses erfolgt ein Hinweis auf die Verhaltensregeln im Umgang mit PvG.
- Rahmenbedingungen der Örtlichkeit (z. B. Toiletten, Raumstruktur, Regeln) werden offen und klar kommuniziert.
- Unfallverletztendarsteller:innen und beteiligte Personen werden über eine angemessene Arbeitsweise aufgeklärt.
- Bei unvermeidbarem Körperkontakt sind Hilfsmittel wie Poolnudeln einzusetzen.
- Ist dies nicht möglich, wird das Vorgehen offen mit der betroffenen Person und ggf. den Personensorgeberechtigten besprochen.
 - Der Ablauf der Übung wird transparent erklärt.
 - Zustimmung erfolgt über eine offene Frage, bei der „Ja“ und „Nein“ gleich leicht fallen müssen.
- Nur eine klar geäußerte Zustimmung ermöglicht die Durchführung der Übung.
 - Zögern oder Unsicherheit gelten als „Nein“.
- Kinder und Jugendliche sollen grundsätzlich selbstständig duschen und die Toilette aufsuchen können.
 - Benötigt ein Kind aufgrund einer Beeinträchtigung Unterstützung, wird dies mit den Personensorgeberechtigten besprochen.
 - Das Kind soll selbst wählen können, welche Person die Unterstützung übernimmt.
- Beim Betreten von Umkleiden, Toiletten oder Duschen wird zunächst angeklopft.
 - Personen im Raum erhalten Zeit, sich vorzubereiten.
 - Erst nach ausdrücklichem Signal wird die Tür geöffnet.
 - Erfolgt keine Reaktion, wird erneut geklopft und angekündigt:
 „Bitte bedeckt euch, ich komme in 10 Sekunden hinein.“
 - Erst nach Ablauf der Zeit wird der Raum betreten.

5.3.3 Verhaltensregeln Einsatz

- Zuständigkeiten werden klar kommuniziert.
- Vor jedem Einsatz – z. B. während der Anfahrt – erfolgt ein Hinweis auf die Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt.
- Sanitäre Einrichtungen und Umkleiden werden bestmöglich eingerichtet.
 - Falls dies nicht möglich ist, werden gemeinsam mit den Einsatzkräften Lösungen entwickelt (z. B. Umziehzelte).
- Das psychische Wohlbefinden gehört zum Eigenschutz und wird ernst genommen.
 - Führungskräfte nehmen jede Äußerung von Unwohlsein ernst.

- Einsatzkräfte mit weniger Erfahrung oder Qualifikation werden besonders unterstützt.
- In Nachbesprechungen werden Aspekte der Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt berücksichtigt.
- Wissens-, Alters- und Machtgefälle dürfen kein Hindernis für das Ansprechen von Problemen sein.
- Bei Bedarf werden Schutzorte für Personen mit belastenden Einsatzerfahrungen eingerichtet.

5.3.4 Verhaltensregeln Jugend

- Das Gruppenzugehörigkeitsgefühl hat hohe Priorität und wird durch aktive Einbindung gefördert.
- Entscheidungswege und Befugnisse des Jugendvorstands sowie für Veranstaltungen werden klar kommuniziert.
- Alkohol- und Drogenkonsum wird nicht befürwortet.
- Hierarchiegefälle außerhalb der Jugend haben keinen Einfluss auf die Arbeit der DLRG-Jugend.
 - Begegnungen sollen stets auf Augenhöhe stattfinden.

5.3.5 Umgang mit Geschenken

Geschenke können im Rahmen von Täter:innenstrategien genutzt werden, um Abhängigkeiten zu schaffen oder Schuldgefühle zu erzeugen. Daher sind klare Regeln notwendig.

- Geschenke dienen ausschließlich der Wertschätzung.
- Geschenke dürfen keine Abhängigkeiten erzeugen.
- Kindern und Jugendlichen werden keine privaten, persönlichen Geschenke gemacht.
- Geschenke werden transparent und öffentlich übergeben.
- Geschenke erfolgen in einem angemessenen preislichen Rahmen. Der Rahmen wurde durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
- Geschenke an die Ortsgruppe werden gekennzeichnet und als Spende behandelt.

Ein hoher finanzieller Wert ist nicht erforderlich, um Wertschätzung auszudrücken.

Bei Verabschiedungen nach langjähriger Tätigkeit oder ähnlichen Anlässen sind Geschenke bis zu 100 Euro angemessen. Abweichungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
Solche Geschenke sollen öffentlich und feierlich übergeben werden – nicht im privaten Rahmen zwischen einzelnen Personen.

Private Einladungen wie Geburtstage gehören nicht zum Vereinskontext.
Geschenke dort sind privat, jedoch sind teure Geschenke mit Vereinsbezug kritisch zu betrachten.

Geschenke zwischen einzelnen Personen mit eindeutigem Vereinsbezug sind zu vermeiden.

Auch Geschenke an den Verein können Abhängigkeiten schaffen.

Die Ortsgruppe ist nicht auf Sach- oder Geldgeschenke von Mitgliedern angewiesen.

Spenden müssen gekennzeichnet werden, um Abhängigkeiten sichtbar zu machen und klarzustellen, welches Material dem Verein oder einer Person gehört.

5.4 Fort- und Weiterbildungen

Die DLRG Ortsgruppe Grevenbroich e.V. setzt sich zum Ziel, mindestens einmal jährlich Mitarbeitende - insbesondere Neue - über das Thema Prävention zu informieren und das Schutzkonzept sowie die Ansprechpersonen vorzustellen.
Ein besonderer Fokus liegt auf:

- dem gemeinsamen Austausch über die Thematik,
- der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes,
- der Aufklärung über Verhaltensweisen, die vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt schützen,
- der Sensibilisierung für verschiedene Formen von Gewalt und unterschiedliche Konstellationen (z. B. zwischen Kindern, zwischen aktiven Mitgliedern).

Neben regelmäßigen Schulungen finden auf Wunsch zusätzliche Schulungen mit spezifischen Themenschwerpunkten statt.

Grundsätzlich sollen alle aktiven Mitglieder mindestens einmal an einer solchen Schulung teilgenommen haben.

5.4.1 Stärkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche sollen ihre Rechte, persönlichen Grenzen und vorhandenen Hilfsangebote kennen. Die Ortsgruppe schafft deshalb altersgerechte Möglichkeiten zur Information, Beteiligung und Stärkung.

- Kinder und Jugendliche werden altersgerecht über persönliche Grenzen, das Recht auf ein „Nein“ und Möglichkeiten zum Hilfeholen informiert.
- Ansprechpersonen und Beschwerdewege werden in verständlicher Form bekannt gemacht und regelmäßig in Erinnerung gerufen.
- Kinder und Jugendliche erhalten Möglichkeiten, Rückmeldungen, Wünsche und Kritik auch vertraulich oder anonym einzubringen.
- Bei der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes werden Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife beteiligt, insbesondere über die DLRG-Jugend sowie geeignete Befragungs- und Gesprächsformate.

5.5 Arbeitsgruppe „Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt“

Um das Thema „Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt“ in der DLRG Ortsgruppe Grevenbroich e.V. nachhaltig voranzubringen, das Schutzkonzept weiterzuentwickeln, Ansprechpersonen zu etablieren und eine breite Sensibilisierung zu ermöglichen, ist die Gründung einer Arbeitsgruppe erforderlich. Diese Arbeitsgruppe trägt den Titel „Arbeitsgruppe für Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt“.

Mit Beschluss der jeweils gültigen Auflage des Schutzkonzeptes wird die Arbeitsgruppe mit dem folgenden Aufgabenprofil eingesetzt. Mitglieder der Arbeitsgruppe können durch die Ortsgruppentagung, den Ortsgruppenjugendtag, den Vorstand der Ortsgruppe sowie den Vorstand der DLRG-Jugend berufen werden. Alle Mitglieder der Arbeitsgruppe führen das Tagesgeschäft gemeinschaftlich.

Bei der Besetzung der Arbeitsgruppe ist auf eine möglichst große Diversität zu achten – hinsichtlich Alter, Geschlecht, sozialem Hintergrund, Funktion im Verein, familiären Verbindungen und weiteren relevanten Faktoren. Die Mitglieder sollten eine gewisse Aktivität im Vereinsleben mitbringen, um eine gute Ansprechbarkeit zu gewährleisten. Alle für die Ortsgruppe tätigen Ansprechpersonen sollen Teil der Arbeitsgruppe sein, jedoch muss nicht jedes Mitglied der Arbeitsgruppe selbst als Ansprechperson tätig sein.

Aufgaben der Arbeitsgruppe:

- Berichterstattung gegenüber dem Vorstand der Ortsgruppe, dem Jugendvorstand, der Ortsgruppentagung und dem Ortsgruppenjugendtag
- Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes (ergänzend hierzu Kapitel „7 Qualitätsmanagement“)
- Organisation und Durchführung interner Fortbildungen
- Vermittlung externer Fortbildungen
- Austausch mit externen Beratungsstellen
- Bereitstellung von Ansprechpersonen
- Eigene Weiterbildung durch entsprechende Seminare
- Gewinnung neuer Mitglieder für die Arbeitsgruppe
- Kommunikation der Thematik nach innen und außen
- Aufbau von Interventionsstrukturen

Ansprechpersonen verpflichten sich im Rahmen ihrer Tätigkeit zu besonderer Verschwiegenheit.

5.6 Formen von Ansprechpersonen

Entsprechend der Ordnung Prävention von Gewalt (PvG) der DLRG e.V. werden durch Beschluss des Vorstands mindestens zwei geeignete Ansprechpersonen für die Prävention von Gewalt benannt. Die Ansprechpersonen sollen über entsprechende fachliche Expertise verfügen und nach Möglichkeit unterschiedlichen Geschlechts sein. Im Hinblick auf die angestrebte Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen verfügt mindestens eine der benannten Ansprechpersonen über die Qualifizierung für Ansprechpersonen zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (15 Lerneinheiten) oder eine vom Landessportbund als gleichwertig anerkannte Qualifikation. Die Ansprechpersonen bilden sich darüber hinaus regelmäßig fort.

Aufgrund der inhaltlichen Breite des Schutzkonzeptes können verschiedene Formen von Ansprechpersonen existieren:

- Ansprechperson für sexualisierte Gewalt
- Ansprechperson für interpersonelle Gewalt
- Ansprechperson für sexualisierte und interpersonelle Gewalt

Ansprechpersonen können – in Absprache mit der Arbeitsgruppe – den Fokus ihrer Tätigkeit selbst festlegen. Mögliche Schwerpunkte sind:

- Gewalt zwischen Teilnehmenden
- Gewalt zwischen aktiven Mitgliedern
- Gewalt zwischen aktiven Mitgliedern und Teilnehmenden

Grundsätzlich kann eine Person mehrere Schwerpunkte übernehmen. Ziel ist es, für die unterschiedlichen Bereiche geeignete Ansprechpersonen zur Verfügung zu stellen.

5.7 Erreichbarkeit von Ansprechpersonen

Die beauftragten Ansprechpersonen werden über die Internetseite der Ortsgruppe öffentlich kommuniziert. Dort werden Name und persönliche E-Mail-Adresse angegeben. Zusätzlich können alle Ansprechpersonen über eine zentrale Vertrauens-E-Mail-Adresse erreicht werden: vertrauen@grevenbroich.dlrg.de.

6 Intervention

Intervention beginnt bereits mit dem Bewusstsein der aktiven Mitglieder für sexualisierte und interpersonelle Gewalt. Jeder Hinweis auf entsprechende Gewaltformen wird ernst genommen und führt zu weiterem Handeln. Hinweise können von Betroffenen selbst, von anderen Teilnehmenden oder von aktiven Mitgliedern kommen.

Wer auf sexualisierte oder interpersonelle Gewalt angesprochen wird, wird automatisch zur Vertrauensperson. Diese Vertrauensperson sollte sich – in Absprache mit der betroffenen Person – an eine geeignete Ansprechperson wenden.

Für Personen mit besonderer Verantwortung innerhalb der Ortsgruppe, insbesondere Mitglieder des Vorstands, Trainer:innen, Ausbilder:innen und Jugendleiter:innen, gelten darüber hinaus die Meldepflichten der jeweils geltenden Ordnung Prävention von Gewalt (PvG) der DLRG e.V. Anhaltspunkte für sexualisierte oder interpersonelle Gewalt sind danach grundsätzlich an eine zuständige Ansprechperson zu melden. Verlangt die betroffene Person ernstlich, dass keine Meldung erfolgt, ist entsprechend den Vorgaben der Ordnung Prävention von Gewalt zu verfahren. Unberührt hiervon bleiben Situationen, in denen aufgrund einer akuten Gefährdung unverzügliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Es stehen verschiedene Ebenen von Ansprechpersonen zur Verfügung:

- Ansprechpersonen der Ortsgruppe
- Ansprechpersonen auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene
- Das Hilfetelefon der DLRG-Jugend (Bundesebene), täglich erreichbar von 14:00 bis 20:00 Uhr

Ansprechpersonen dienen zudem als Vermittlungsstelle zu weiteren internen und externen Hilfsangeboten. Es genügt, den Bedarf zu kommunizieren.

Schutz der beteiligten Personen
Liegt ein aktueller Fall sexualisierter oder interpersoneller Gewalt vor, steht zunächst der Schutz aller Beteiligten im Mittelpunkt. Zentral ist die Frage, ob die betroffene Person Schutz benötigt und wie dieser hergestellt werden kann. Ebenso muss der Schutzbedarf der gemeldeten Person berücksichtigt werden.
Anschließend wird gemeinsam geklärt, welche weiteren Personen oder Institutionen informiert werden müssen und welche Schritte folgen. Auch die Hinzuziehung externer Beratungsstellen kann notwendig sein.

Vertrauenspersonen sind bei diesen Entscheidungen niemals allein – sie werden stets durch Ansprechpersonen unterstützt. Die Wahl der Ansprechperson liegt bei der betroffenen Person und der Vertrauensperson.

Wichtige Grundsätze der Intervention

- Voreiliges Handeln ist zu vermeiden.

Dazu gehört insbesondere:

- kein direktes Gespräch mit der gemeldeten Person,
- kein vorschnelles oder unreflektiertes Hinzuziehen der Polizei.

Bei akuter Gefahr oder unmittelbarem Schutzbedarf sind die zuständigen Stellen jedoch unverzüglich einzuschalten.
Bei Verdachtsfällen wird das weitere Vorgehen grundsätzlich mit einer qualifizierten Ansprechperson und, soweit erforderlich, mit einer Fachberatungsstelle abgestimmt. Dabei stehen der Schutz und die Interessen der betroffenen Person im Mittelpunkt.

- Betroffene werden nicht direkt auf ihre Betroffenheit angesprochen, sondern nur mit äußerster Sorgfalt kontaktiert.
- Bei minderjährigen Betroffenen ist unter Einbeziehung einer qualifizierten Ansprechperson beziehungsweise Fachberatungsstelle zu prüfen, ob und zu welchem Zeitpunkt die Personensorgeberechtigten informiert werden.

Eine Information unterbleibt zunächst, wenn dadurch der Schutz der betroffenen Person gefährdet oder die sachgerechte Aufarbeitung beeinträchtigt werden könnte. Soweit eine Information erfolgt, geschieht sie begleitet durch eine Ansprechperson und unter angemessener Einbeziehung der betroffenen Person.

- Die Arbeit richtet sich konsequent betroffenengerecht aus.
- Alle Schritte werden mit den Betroffenen abgesprochen.

Hinweisgebende und Betroffene dürfen keinerlei Nachteile erfahren.

- Ziel ist eine systemische Aufarbeitung.

Fälle sexualisierter und interpersoneller Gewalt betreffen nicht nur Betroffene und gemeldete Personen, sondern auch das Umfeld.

Der Fall soll nicht in der gesamten Ortsgruppe breit kommuniziert, aber auch nicht verschwiegen werden.

Ziel ist eine Klärung im Sinne aller Beteiligten und eine Verbesserung des Zusammenlebens.

6.1 Interventionsplan

Bei Hinweisen auf sexualisierte oder interpersonelle Gewalt ist ein ruhiges und kompetentes Auftreten notwendig. Um ein strukturiertes Vorgehen sicherzustellen, wird ein Interventionsplan genutzt. Da Fälle sehr unterschiedlich sein können, kann es notwendig sein, in besonderen Situationen vom Plan abzuweichen. Eine Abweichung muss vorher besprochen und abgestimmt werden. Der Interventionsplan basiert auf der Zusammenarbeit mit den Ansprechpersonen der Ortsgruppe.

6.1.1 Dokumentation

Bei jedem Fall sexualisierter oder interpersoneller Gewalt ist eine sorgfältige Dokumentation zwingend erforderlich. Zum Schutz aller beteiligten Personen müssen die dokumentierten Inhalte – idealerweise pseudonymisiert – sicher aufbewahrt werden, sodass ein Zugriff durch Unbefugte ausgeschlossen ist.
Zur Dokumentation gehören:

- die wesentlichen Inhalte des Falls,
- alle eingeleiteten Schritte,
- alle beteiligten Personen und Institutionen.

Die Dokumentation wird durch die Ansprechpersonen vorgenommen, die hierfür über entsprechende Dokumentationsbögen verfügen.

6.1.2 Ablauf

Bei einem Hinweis auf sexualisierte oder interpersonelle Gewalt wird mindestens eine Ansprechperson hinzugezogen. Zunächst erfolgt eine Einschätzung des Falls anhand der Konkretisierungsstufen, um festzustellen, ob der Hinweis als vage, begründet oder erhärtet einzustufen ist. Diese Einschätzung bildet die Grundlage für das weitere Vorgehen. In den meisten Fällen ist es sinnvoll, ein Krisenteam (siehe Kapitel 6.2) einzuberufen.
Dieses Team erarbeitet die nächsten Schritte.

Schutzmaßnahmen
Zu den ersten Maßnahmen gehört das Herstellen von Schutz für alle beteiligten Personen. Dies kann erfolgen durch:

- Unterbindung weiterer Grenzverletzungen,
- pädagogische Interventionen,
- Entbindung von Aufgaben oder Funktionen.

In schweren Fällen sexualisierter oder interpersoneller Gewalt ist die Hinzuziehung weiterer Ansprechpersonen sowie externer Fachberatungsstellen zwingend erforderlich.

Gespräche und Dokumentation
Die Ansprechpersonen führen im Auftrag des Krisenteams Gespräche mit den beteiligten Personen, um ein möglichst differenziertes Bild der Situation zu erhalten.
Alle Gespräche – sowohl mit Akteur:innen als auch innerhalb des Krisenteams – werden dokumentiert.
Es gelten die bereits beschriebenen Dokumentationsregeln.

Pädagogische Interventionen
Bei Grenzverletzungen oder Übergriffen ist mindestens eine pädagogische Intervention notwendig.
Diese kann beinhalten:

- Einzelgespräche,
- klärende Gespräche zwischen Beteiligten,
- Wiedergutmachungsprozesse,
- das Aufstellen von Verhaltensregeln,
- Maßnahmen zur Risikominimierung für die Zukunft.

Schwere Fälle und externe Stellen
Wenn sich im Verlauf zeigt, dass der Fall als schwerer Übergriff oder potenziell strafrechtlich relevant einzustufen ist, muss der Einbezug externer Beratungsstellen geprüft werden.

Diese Einschätzung wird gegenüber den Betroffenen transparent kommuniziert, und es wird weitere Begleitung angeboten. Ob Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden, wird grundsätzlich nach fachlicher Beratung und unter angemessener Einbeziehung der betroffenen Person sowie gegebenenfalls der Personensorgeberechtigten entschieden.

Bei akuter Gefahr, laufenden Straftaten oder wenn unverzügliches Handeln zum Schutz einer Person erforderlich ist, werden die zuständigen Gefahrenabwehr- beziehungsweise Strafverfolgungsbehörden unmittelbar eingeschaltet.

Untersuchungsverfahren und weiteres verbandliches Vorgehen
Soweit ein Untersuchungsverfahren nach der jeweils geltenden Ordnung Prävention von Gewalt (PvG) der DLRG e.V. erforderlich ist, richtet sich das weitere Vorgehen nach den dort festgelegten Verfahrensregelungen.

Erfolgt eine Meldung nicht durch die betroffene Person selbst, wird deren Zustimmung zur Durchführung des Untersuchungsverfahrens entsprechend den Vorgaben der PvG-Ordnung berücksichtigt. Von einem entgegenstehenden Wunsch der betroffenen Person darf nur unter den in der PvG-Ordnung vorgesehenen Voraussetzungen und nach sorgfältiger Abwägung überwiegender Interessen abgewichen werden.

Das Untersuchungsverfahren wird mit einem schriftlichen Untersuchungsbericht abgeschlossen. Dieser enthält insbesondere den festgestellten Sachverhalt, den möglichen Verstoß, die eingeleiteten Schritte und Maßnahmen sowie das Ergebnis der Untersuchung und dessen Begründung. Der Untersuchungsbericht wird dem zuständigen Vorstand entsprechend den Vorgaben der PvG-Ordnung vorgelegt.

Ergeben sich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Ordnung Prävention von Gewalt oder gegen ein in der Satzung verankertes Gewaltverbot, wird das nach der DLRG-PvG-Ordnung vorgesehene weitere verbandliche Verfahren einschließlich eines gegebenenfalls erforderlichen Schiedsverfahrens eingeleitet. Liegen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vor, wird das Untersuchungsverfahren beendet und erforderlichenfalls die Rehabilitation der gemeldeten Person veranlasst.

Ziel der Intervention
Ziel ist eine erfolgreiche innersystemische Aufarbeitung.
Dabei steht die Perspektive der Betroffenen im Mittelpunkt:
Wie kann langfristig Schutz hergestellt werden, sodass sich alle Beteiligten – insbesondere die Betroffenen – wieder sicher und wohlfühlen?
Kurzfristige und langfristige Bedürfnisse der Betroffenen sind stets individuell und fallspezifisch.

6.2 Krisenteam

Bei Fällen sexualisierter oder interpersoneller Gewalt sollte die Verantwortung für die Bewertung des Sachverhalts sowie die Einleitung der weiteren Verfahrensschritte nicht bei einzelnen Personen liegen. Daher wird für jeden konkreten Fall ein Krisenteam einberufen, bestehend aus bis zu sechs Personen. Das Krisenteam wird von den Ansprechpersonen PvG für den konkreten Fall festgelegt und einberufen. Der Vorstand wird über den Vorfall unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben informiert.
Das Krisenteam besteht nur für den jeweiligen Fall und begleitet auch mögliche Folgeprobleme.

Zusammensetzung des Krisenteams
Die Besetzung ist fallspezifisch, jedoch sollten bestimmte Rollen immer vertreten sein:

- Ansprechpersonen der Ortsgruppe oder anderer DLRG-Ebenen
- Vertretungsberechtigte Personen der Ortsgruppe nach § 26 BGB
- Falls diese selbst betroffen oder involviert sind: eine vom Vorstand beauftragte Person
- Vertretende des Jugendvorstands
- Optional: Mitarbeitende von Fachberatungsstellen

Begründung der Rollen

- Ansprechpersonen bringen fachliche Kompetenz und Erfahrung in der Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt mit.
- Vertretungsberechtigte Personen sind notwendig, da im Verlauf Entscheidungen getroffen werden müssen, die z. B. finanzielle Mittel erfordern.
- Vertretende der Jugend bringen Perspektiven von Kindern und Jugendlichen ein und sichern die Beteiligung der Jugend als wichtigen Teil der Ortsgruppe.
- Fachberatungsstellen können bei der Aufarbeitung unterstützen und sollten bei Beteiligung Teil des Krisenteams sein.

Aufgaben des Krisenteams

- Aufarbeitung des Falls
- Kommunikation nach innen und außen
- Ansprechstelle gegenüber der Öffentlichkeit
- Informationsweitergabe an die Vorstände der Ortsgruppe und Jugend
- so viel wie nötig, so wenig wie möglich
- Einstimmige Entscheidungsfindung

Entscheidungen und Empfehlungen der Ansprechpersonen und des Krisenteams erfolgen auf Grundlage der jeweils verfügbaren Informationen und einer sorgfältigen Abwägung. Eine spätere abweichende Bewertung des Sachverhalts begründet für die handelnden Personen keine persönliche Verantwortlichkeit, sofern sie ihre Aufgaben pflichtgemäß, sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen wahrgenommen haben. Die Ortsgruppe unterstützt die handelnden Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zieht bei Bedarf fachliche Beratung hinzu.

6.3 Rehabilitation

Rehabilitation ist ein zentraler Bestandteil der Interventionsarbeit und erfolgt nach Abschluss der klassischen Intervention. Sie beschreibt die Wiedereingliederung von Personen in den Vereinsalltag.

Ziele der Rehabilitation

- Betroffene und meldende Personen sollen sich wieder sicher und wohl im Verein bewegen können.
- Fälle sexualisierter oder interpersoneller Gewalt verursachen immer systemische Schäden, da sie Beziehungen im gesamten Verein beeinflussen.

Häufig erleben Betroffene oder Hinweisgebende Ausgrenzung – deren Aufarbeitung ist Teil der Rehabilitation.

Rehabilitation der gemeldeten Person

Im Rahmen der Rehabilitation und einer möglichen Reintegration ist zwischen unterschiedlichen Fallkonstellationen und Schweregraden zu unterscheiden.

1. Der Vorwurf bestätigt sich nicht. In diesem Fall liegt der Schwerpunkt auf einer vollständigen Rehabilitation der gemeldeten Person. Ziel ist insbesondere die Wiederherstellung ihres Rufes und die Möglichkeit, grundsätzlich wieder im gleichen Umfang wie vor dem Verfahren am Vereinsleben teilzunehmen.
2. Der Vorwurf bestätigt sich. Die weiteren Maßnahmen richten sich nach Art und Schwere des festgestellten Verhaltens sowie nach den Vorgaben der jeweils geltenden Ordnung Prävention von Gewalt (PvG) der DLRG e.V.
3. Der Sachverhalt kann nicht abschließend aufgeklärt werden. In diesem Fall sind die Interessen und Schutzbedürfnisse aller Beteiligten sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Maßnahmen zum Schutz von Personen sowie zur Sicherung eines respektvollen und gewaltfreien Umfeldes können unabhängig von einer abschließenden Feststellung des Vorwurfs erforderlich sein. Entscheidungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und regelmäßig zu überprüfen. Eine nicht abschließende Aufklärung darf weder automatisch zu einer vollständigen Rehabilitation noch zu einer faktischen Vorverurteilung führen.

Bei Grenzverletzungen und übergriffigem Verhalten können pädagogische Interventionen, eine angemessene Ansprech- und Entschuldigungskultur, nachweisbare Verhaltensänderungen und – soweit dies unter Berücksichtigung des Schutzes und der Interessen der Betroffenen vertretbar ist – eine spätere Reintegration in Betracht kommen.

Bei nötigendem oder überwältigendem Verhalten reichen eine Entschuldigung und eine bloße Verhaltensänderung nicht als alleinige Konsequenz aus. In diesen Fällen sind die nach der DLRG-PvG-Ordnung vorgesehenen Konsequenzen beziehungsweise Sanktionen und erforderlichenfalls ein DLRG-internes Schiedsverfahren einzuleiten.

Eine Reintegration erfolgt daher nicht automatisch, sondern ausschließlich nach sorgfältiger Einzelfallprüfung und unter vorrangiger Berücksichtigung des Schutzes der betroffenen sowie weiterer potenziell betroffener Personen. Ein strukturiertes und vertrauliches Interventionsverfahren bildet die Grundlage sowohl für eine angemessene Rehabilitation als auch für eine mögliche Reintegration. Informationen werden nur im erforderlichen Umfang weitergegeben.

6.4 Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen / Fachkräften

In Prävention und Intervention können Fachberatungsstellen oder weitere Fachkräfte einbezogen werden. Dafür wurden im Vorfeld Kontakte aufgebaut, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu ermöglichen. Die Ortsgruppe arbeitet mit folgenden Institutionen zusammen:

- **Jugendamt Grevenbroich**
 Ostwall 4-12, 41515 Grevenbroich
 Ansprechpartner: Birgit Schikora
 Tel. 02181 / 608-584
 E-Mail: birgit.schikora@grevenbroich.de
 Internet: www.grevenbroich.de

- **Caritas Rhein-Kreis Neuss**
 Ansprechpartner: Maren Rosenkam
 Tel. 02133 / 430-22
 E-Mail: Fachberatung-SG@caritas-neuss.de
 Internet: https://www.caritas-neuss.de/hilfen-beratung/kinder-jugend-familien/erziehungs-und-familienberatung/beratung-sexualisierte-gewalt/index.html

- **PSG NRW**
 Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt
 Internet: https://psg.nrw

7 Qualitätsmanagement

Das Schutzkonzept der DLRG Ortsgruppe Grevenbroich e.V. und der DLRG-Jugend wird durch die jeweils höchsten Gremien – die Ortsgruppentagung und den Ortsgruppenjugendtag – beschlossen. Mit diesem Beschluss tritt das Schutzkonzept in Kraft und soll ab diesem Zeitpunkt möglichst konsequent umgesetzt werden.

Dazu gehört auch die öffentliche Kommunikation zur Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt auf der Internetseite der Ortsgruppe. Das Thema erhält eine eigene Seite, auf der neben dem Schutzkonzept auch die Ansprechpersonen und Kontaktmöglichkeiten zu finden sind.

Ein Schutzkonzept ist kein abgeschlossenes Projekt, sondern muss kontinuierlich weiterentwickelt werden. Besonders die Bereiche Risikoanalyse, Prävention und Intervention werden fortlaufend anhand neuer Erkenntnisse, Erfahrungen und Ideen angepasst. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und die Erreichbarkeit der Ansprech- und Beschwerdewege werden dabei regelmäßig mit überprüft.

Notwendige Anpassungen sollen durch die Arbeitsgruppe „Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt“ vorgenommen werden. Diese Anpassungen sollen möglichst in einem partizipativen Prozess erfolgen, der viele Mitglieder einbezieht.

Vor der Veröffentlichung müssen Änderungen dem Vorstand der Ortsgruppe und dem Jugendvorstand kommuniziert und in deren Sitzungen besprochen werden. Anschließend tritt die Änderung vorläufig in Kraft und wird entsprechend veröffentlicht. Damit entsteht eine vorläufig gültige Version des Schutzkonzeptes.

Für die endgültige Gültigkeit ist ein erneuter Beschluss durch die Ortsgruppentagung und den Ortsgruppenjugendtag erforderlich.

7.1 Teil des Qualitätsbündnisses zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport

In den vergangenen Jahren wurde intensiv am Schutzkonzept gearbeitet. Um die Qualität dieser Arbeit langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln, strebt die DLRG Ortsgruppe Grevenbroich e.V. eine Aufnahme in das Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. an.
Die Teilnahme am Qualitätsbündnis soll gewährleisten, dass die Ortsgruppe auch zukünftig nach anerkannten Standards arbeitet und die Präventionsarbeit kontinuierlich überprüft und verbessert wird.

Für die angestrebte Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis werden neben der inhaltlichen Umsetzung dieses Schutzkonzeptes auch die formellen Qualitätskriterien erfüllt. Hierzu gehören insbesondere entsprechende Beschlüsse des Vorstands, der Ortsgruppentagung und des Ortsgruppenjugendtages, die Verankerung des Schutzes vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt in der Satzung und möglichst auch in der Jugendordnung sowie die Benennung und Bekanntmachung von mindestens zwei geeigneten Ansprechpersonen entsprechend der Ordnung Prävention von Gewalt (PvG) der DLRG e.V., von denen mindestens eine über die für das Qualitätsbündnis erforderliche Qualifizierung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügt. Die dafür erforderlichen Beschlüsse und Satzungs- beziehungsweise Ordnungsänderungen werden in den jeweils zuständigen Gremien gesondert gefasst.

Ort: Grevenbroich

Datum: 13.10.2026

Unterschrift: 